

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Damme diesen Bebauungsplan Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung beschlossen.

Damme, den (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 130 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Damme, den (Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 130 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 130 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 23.08.2022 bis 26.09.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Damme, den (Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Damme hat den Bebauungsplan Nr. 130 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.11.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Damme, den (Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 130 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der „Oldenburgischen Volkszeitung“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Damme, den (Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 130 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Damme, den (Bürgermeister)

Planunterlage

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1: 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2019).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾ Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.²⁾

Löhne, den
Dipl.-Ing. Frank Markus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Vogtstraße 4, 49393 Löhne

Unterschrift

1) Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.
2) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

HINWEISE

(1) Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Arten sicher auszuschließen, sind Bau- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen **artenschutzrechtliche Bestimmungen** sind unmittelbar vor dem Fällen der Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, auf die Bedeutung für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Speziell sind folgende Maßnahmen zu beachten und ggfs. rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen:

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Rodung von Bäumen im Bereich des Gehölzwalls (Eichen) in der Zeit vom 01.12. bis zum 28./29.02. vorzunehmen oder an besonders kalten Tagen.
Wird ein Quartierpotenzial für Fledermäuse in den Eichen nachgewiesen, ist dieses durch die Schaffung neuer Quartiere im Vorfeld des Eingriffs zu kompensieren.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Vogelnestern oder Vogeleiern ist die Baufeldräumung (und die Gehölzrodung) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. September) zulässig. Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen sollten ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere und Jagdhabitats von Fledermäusen ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung auf den angrenzenden Eichenwald ebenso zu verzichten wie auf Leuchteinträge, die über die Beleuchtung der vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt unter Berücksichtigung von Reflexionen und mit „insektenfreundlichen“ Lampen erfolgen. Mögliche Abschirmungen sind zu berücksichtigen.

Die im Bereich des Durchbruchs befindlichen Baumstüben sind vor dem Bau der Trasse auszugraben und an anderer Stelle in den Geländewall einzubringen. Dazu sollte eine ökologische Bauaufsicht durch eine fachlich versierte Person erfolgen. Außerdem sollte anfallendes Eichenholz aus dieser Baumaßnahme ebenfalls an exponierter Stelle im Geländewall eingegraben werden.

Es ist die Hängung von mind. 3 Nisthilfen für Stare, zwei Feldsperlingskästen, zwei Baumläuferkästen, zwei Kohlmeisenkästen und vier Blaumeisenkästen erforderlich. Die Starenkästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren und instand zu halten.

Die Lücke im Gehölzwall ist möglichst gering zu halten. Hierzu ist beidseitig neben den Straßenbanketten jeweils ein hochwüchsiger Straßenbaum zu pflanzen.

Diese Hinweise sind verkürzt dargestellt. Detailliertere Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen finden sich im faunistischen Fachbeitrag (öKon GmbH, Stand 09.10.2020) auf den Seiten 39 bis 41; einsehbar bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung

(2) Die innerhalb der Begründung benannten einschlägigen **DIN-Normen** werden bei der Stadt Damme, Mühlenstraße 18, 1. Obergeschoss Fachbereich Planen und Bauen, Bürgerbeteiligung zur Einsicht bereitgehalten.

(3) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche **Bodenfunde** (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Planverfasser

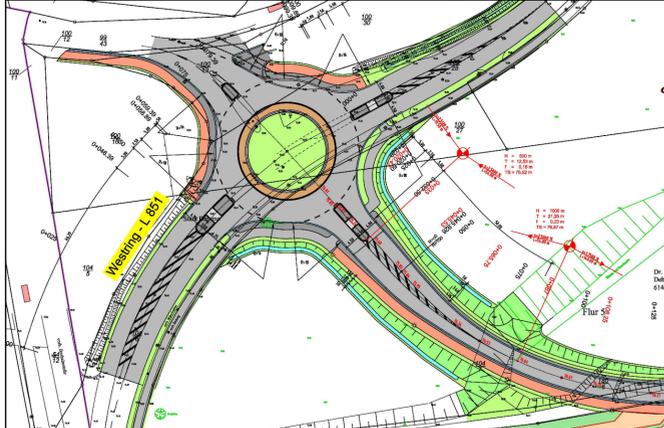
Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 130 wurde ausgearbeitet von:

pk plankontor städtebau gmbh
Ehnenstraße 126
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/97201-0
Fax: 0441/97201-99
info@plankontor-staedtebau.de

Oldenburg, den

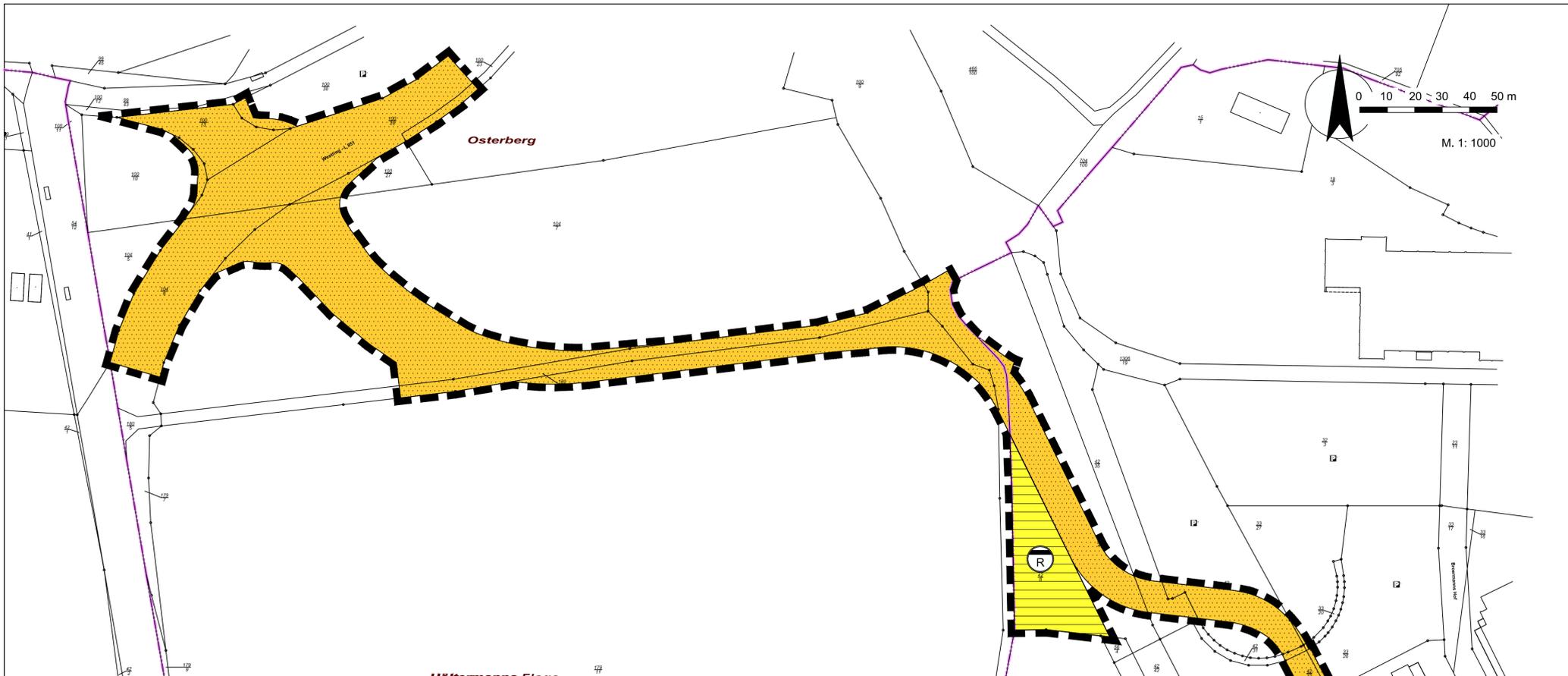
(Dipl.-Ing. Lüders)

Straßenentwurf der Kreisverkehrsanlage



INGENIEURBÜRO FRELING+ROLFS GMBH
Beratende Ingenieure VBI
Romburgstraße 46, 49377 Vecchia
Tel.: 0441 8704-0, Fax: 0441 8704-40
info@fr-vecchia.de, www.fr-vecchia.de

Maßstab 1: 1.000
07.09.2021



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschl. der Regenrückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
- Zweckbestimmung:**
- Regenwasser Rückhaltung
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

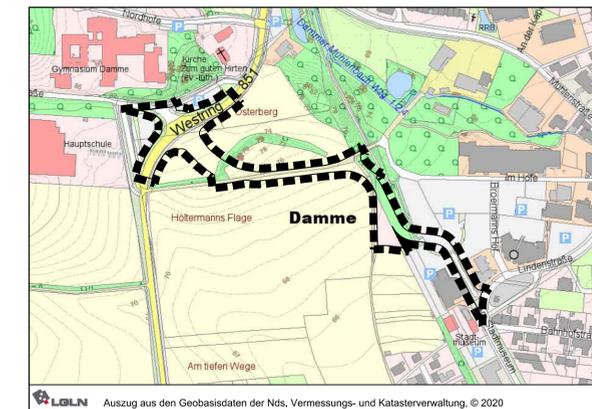
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)

Stadt Damme

Bebauungsplan Nr. 130

"Westliche Entlastungsstraße"



Übersichtsplan: 1 : 5000

plan
kontor städtebau
Ehnenstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de
Internet www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	URSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------------------	-----------